

Anlage II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe)

1. Allgemeines

- Einstufung der Schadstoffe in 4 Gruppen:
Regel 6 der Anlage II MARPOL 73/78

Gruppe	Einfluss auf Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit	Einfluss auf Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige Nutzung des Meeres
X	große Gefahr	ernstliche Schädigung
Y	Gefahr	Schädigung
Z	geringe Gefahr	geringfügige Schädigung
OS* (other Substances)	Keine Zuordnung in die Gruppen X, Y oder Z im Sinne der Regel 6.1	derzeit nicht als schädlich betrachtet

OS* - Diese Stoffe unterliegen keinen Vorschriften der Anlage II

Stoffe, die nicht in eine Gruppe eingestuft sind, unterliegen dem Einleitverbot.

2. Einleiten von Ladungsresten
Regel 13 der Anlage II MARPOL 73/78

Vor Durchführung eines Vorwasch- und Einleitverfahrens nach den unten aufgeführten Bedingungen sind die Tanks mindestens nach dem im Handbuch beschriebenen Verfahren zu leeren.

Im Antarktisgebiet ist jedes Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder von Gemischen, die solche Stoffe enthalten, verboten.	
Gruppe	
X, Y und Z	<ul style="list-style-type: none"> - Schiff ist in Fahrt - Mindestgeschwindigkeit 7 kn (eigener Antrieb) bzw. 4 kn (ohne eigenen A.) - mindestens 12 sm vom nächstgelegenen Land - Einleiten unterhalb der Wasserlinie - Mindestwassertiefe 25 m
sowie	
X	<p>Der Tank <u>muss</u> vorgewaschen werden bevor das Schiff den Hafen verlässt. Dabei anfallende Rückstände <u>müssen</u> an eine Auffanganlage abgegeben werden, bis die Konzentration des Stoffes des an die Auffanganlage abgegebenen Ausflusses bei oder unter dem Wert von 0,1 Gewichtsprozenten liegt, das verbleibende Tankwaschwasser muss komplett abgegeben werden.</p> <p>- Jedes nachfolgend in den Tank eingefüllte Wasser darf entsprechen den o.g. Kriterien eingeleitet werden.</p>
Y Stoffe hoher Viskosität oder erstarrende Stoffe Regel 1 Nr. 15 und 17 Anlage II	<p>Ein Vorwaschverfahren entsprechend Anhang 6 der Anlage II muss angewendet werden. Anfallende Rückstände bzw. das Wassergemisch muss an eine Auffanganlage abgegeben werden, bis der Tank leer ist.</p> <p>- Jedes nachfolgend in den Tank eingefüllte Wasser darf entsprechen den o.g. Kriterien eingeleitet werden.</p>
Y und Z	<p>Beim Löschen nicht in Übereinstimmung mit dem Handbuch, muss ein Vorwaschen durchgeführt werden, bevor das Schiff den Löschhafen verlässt. Das anfallende Tankwaschwasser muss an eine Auffanganlage abgegeben werden.</p>